

Leitthema: Saatgut und Sortenwahl

Willi Thiel und Eric Preuß, Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Der Landwirt als Saatgutverbraucher ist gewohnt bei Bedarf schnell und möglichst kostengünstig das Saatgut der von ihm benötigten Arten und Sorten zu ordern, um zügig die anstehenden Aussaatarbeiten ausführen zu können. Oft weniger bekannt ist, welche Wege, Anstrengungen und Investitionen im Vorfeld erforderlich sind, um die Bereitstellung von qualitativ hochwertigem Saatgut sicher zu stellen. In der dreiteiligen Artikelserie werden verschiedene Aspekte rund um das Saatgut näher beleuchtet „Wie entsteht Saatgut?“, „Warum Saatgut wechseln?“, „Saatgut – Rückverfolgbarkeit/Identifikation“ und schließlich „Saatgutqualität“. Heute geht es um die Thematik „Rückverfolgbarkeit“.

Das Saatgutetikett hat es in sich!

Natürlich spielt auch bei Saatgut die Rückverfolgbarkeit eine immer größere Rolle. Anders als in vielen anderen Bereichen gab das amtliche Etikett mit einmalig vergebener Seriennummern einerseits und einer definierten Struktur der Anerkennungsnummer schon immer eindeutige Hinweise auf den Ursprung des Saatgutmaterials, welches in Säcken oder zunehmend auch BigBags vertrieben wurde. Grundsätzlich ist anzuraten, bei Saatgutlieferungen zumindest ein Etikett oder wenn es sich um mehrere Parteien handelt, auch mehrere Etiketten aufzubewahren, um ggf. den Identifikationsnachweis, falls denn mal ein Problem auftreten sollte, führen zu können. Exemplarisch sei der Aufbau und der Inhalt eines amtlichen Etiketts für Zertifiziertes Saatgut erläutert (s. Abb. 1, Bilder 1 – 4).

1. Bei der Nummer „T 876892“ handelt es sich um die Seriennummer.
2. Als Kürzel für das Kennzeichen der Anerkennungsstelle wurde vormals die Bezeichnung nach Straßenverkehrsordnung verwendet (H für Hannover); neuerdings wird das INVEKOS-Länderkennzeichen verwendet (Ziffer 03 für Niedersachsen).
3. Neben der deutschen Bezeichnung der Fruchtart wie Winterweizen wird auch der botanische Name, hier „Triticum aestivum“, da international eindeutig, angegeben.
4. Eingetragene Sortenbezeichnung der Fruchtart (hier nur ein Beispiel für Winterweizen von vielen, alleine in Deutschland sind zurzeit 199 Winterweizensorten zugelassen).
5. Bei den Kategorien steht bei Verkaufssaatgut für den Anbau in der Landwirtschaft Zertifiziertes Saatgut mit blauem Etikett (s. Bilder 1 u. 2) oben an. Bei Basissaatgut handelt es sich um anerkanntes Saatgutmaterial für Vermehrungsbetriebe, aus welchem Zertifiziertes Saatgut gewonnen wird, das Etikett ist weiß.
6. Bei der Anerkennungsnummer handelt es sich um eine auf die Partie bezogene individuelle Nummer zur Identifikation, die für die Rückverfolgbarkeit Verwendung finden kann.

Der Aufbau der Anerkennungsnummer sei am Beispiel DE030-3330019-03 erläutert:

DE = Deutschland

03 = Niedersachsen

0 = Erntejahr (hier 2020, nur die letzte Ziffer des Jahres wird verwendet)

333 = Aufbereiternummer

0019 = vierstellige Partienummer, hier Partie 19

03 = dritte Teilpartie einer Großpartie

**Abb. 1: Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut
(Kennfarbe blau) entsprechend der SaatgutV**

			1.	T 876892 (Nachdruck verboten)
	Anerkennungsstelle Hannover EU-Norm Bundesrepublik Deutschland			
2.	Kennzeichen der Anerkennungsstelle:	DE03		
3.	Art:	Winterweizen Triticum aestivum		
4.	Sortenbezeichnung:	PATRAS		
5.	Kategorie:	Zertifiziertes Saatgut		
6.	Anerkennungs-Nr.:	DE030-3330019-03		
7.	Probenahme: (Monat u. Jahr)	07/20		
8.	Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland		
9.	Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	1000 kg		
10.	Zusätzliche Angaben	gebeizt mit Celest 200 ml/100 kg Zulassungsnummer 024175-00		
Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers				
TKG: 58,7 g KF: 96 %				

Bei Saatgut von Mischungen z. B. Gräsermischungen für Grünland, Begrünung (s. Bild 3) oder auch Hybridroggen mit Populationssortenanteil, erfolgt die Kennzeichnung mit einem grünen Etikett (s. Bild 4) und in der Anerkennungsnummer wird zusätzlich ein „M“ (M = Mischung) angefügt. Außerdem wurde im Zuge der Umsetzung der EU-Pflanzengesundheitsverordnung (2016/2031) für pflanzenpasspflichtige Pflanzenarten (z. B. Kartoffeln, verschiedene Ölfrüchte, Luzerne etc.) vorgeschrieben, dass auf dem Etikett das EU-Logo erscheint. Aus pragmatischen Gründen wurde nahegelegt auch bei nicht pflanzenpasspflichtigen Pflanzenarten, wie zurzeit noch Getreide (außer Reis), auch das EU-Logo zu verwenden, um z. B. Irritationen beim Export zu vermeiden.

7. Probenahme
Beispiel: 07/20 = bedeutet, dass die Probe im Rahmen der amtlichen Anerkennung im Juli 2020 gezogen wurde.
8. Erzeugerland; hier: Deutschland.

9. Gewichtsangabe; bei Großbehältnissen, wie BigBags können hier auch Angaben wie z. B. „1.000 kg“ stehen (s. *Bild 1*). Insbesondere bei der Vermarktung von Hybridsaatgut erfolgt die Angabe des Inhalts des Behältnisses teilweise nicht mehr als Gewichtsangabe, sondern in Form von Einheiten oder Stückzahlen, ggf. als keimfähige Körner.
10. Zusätzliche Angaben; hier sind Angaben zur Beizung zu finden. Da die hier vorgeschriebenen Angaben immer umfassender werden, sind diese meist auf einem Zusatzetikett bzw. in einem Zusatzetikett/Heftchen auf- bzw. angebracht (s. *Bild 2*). Des Weiteren finden sich hier im Regelfall auch die freiwilligen Angaben zur Keimfähigkeit und zum Tausendkorngewicht, die für eine sachgerechte Berechnung der Saatmenge nach der Formel: angestrebte keimfähige Körner/m² x TKG: Keimfähigkeit = Saatmenge in kg/ha (Beispiel: 400 keimfähige Körner/m² x 58,7 g : 96 % = 245 kg/ha) benötigt werden (s. *Bilder 1 u. 2*).

Bei Saatgut mit rotem Etikett handelt es sich um Z2-Saatgut, welches in Deutschland bei Getreide eher selten hergestellt wird, aber beispielsweise aus Dänemark hin und wieder hier vertrieben wird (s. *Bild 5*). Bei Z2-Material sind die Anforderungen in der Feldbesichtigung hinsichtlich Sortenreinheit und in der Laborprüfung hinsichtlich Besatz und teilweise Keimfähigkeit geringer als bei Zertifiziertem Saatgut erster Generation, also „normalem“ Z-Saatgut. Aufgrund dieser qualitativen Differenzen arbeiten die deutschen Züchter bei Getreide bislang nur selten mit Z2-Material.

Die Anerkennungsnummer ist auch auf den Lieferscheinen und ggf. sonstigen Begleitpapieren angegeben, so dass es sinnvoll ist, auch immer die Lieferscheine aufzubewahren, um die Identität der Ware transparent machen zu können. Ganz wichtig für den Saatgutkäufer ist neben der eindeutigen Kennzeichnung durch das Saatgutetikett auch die Verschlüsselung. Anerkanntes Saatgut ist grundsätzlich verschlossen, damit der Käufer sicher sein kann, dass die Ware weder ausgetauscht oder sonst in irgendeiner Form manipuliert werden konnte.

Fazit

Bei anerkanntem Saatgut ist eine lückenlose Rückverfolgbarkeit durch das Saatgutetikett und den darauf enthaltenen Angaben sowie weiteren Begleitdokumenten (Lieferscheinen) gegeben. Hier sind standardmäßig auch die notwendigen Angaben für die Berechnung der exakten Aussaatmengen (Tausendkorngewicht, Keimfähigkeit) aufgeführt, ohne die eine optimale Bestandesführung nicht möglich ist.

Bilder
(Autor: Thiel, W.)

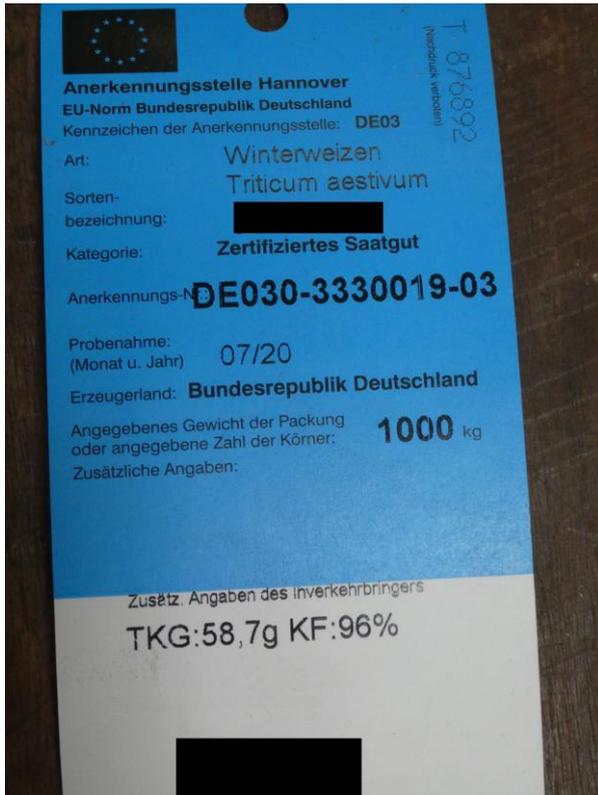


Bild 1: Etikett für Z-Saatgut, hier in BigBags



Bild 2: Etikett für Z-Saatgut, hier in 50 kg Säcken

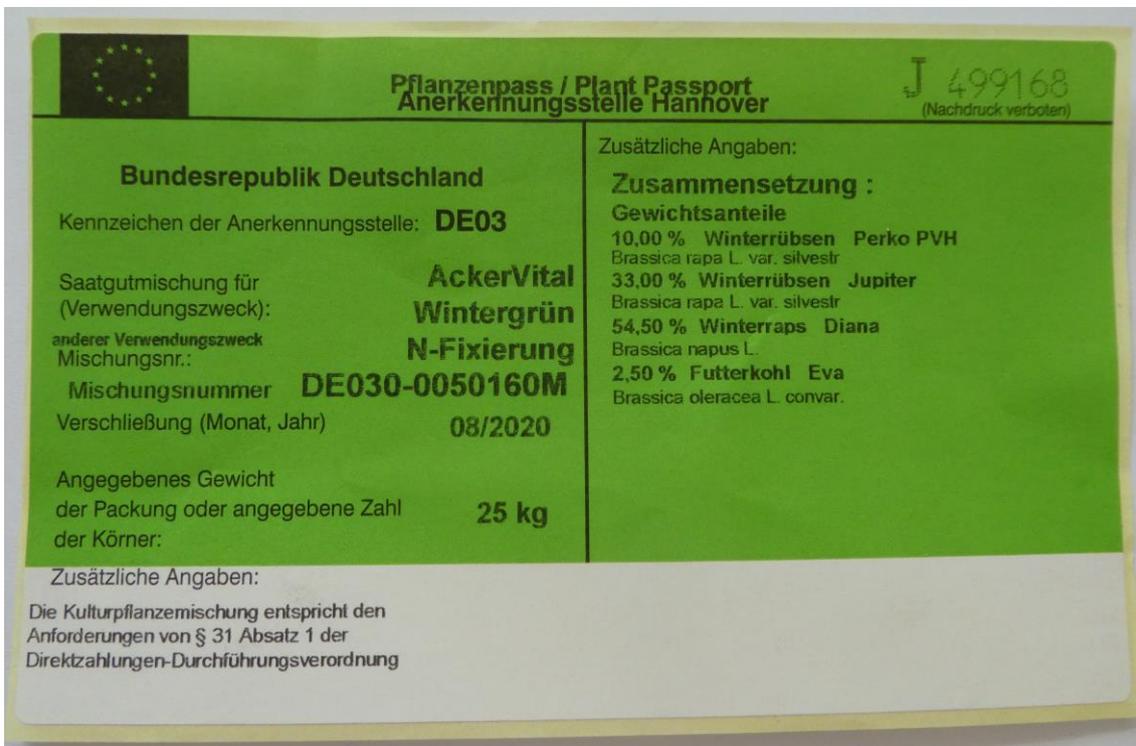


Bild 3: Grünes Mischungsetikett mit Aufdruck Pflanzenpass, da passpflichtige Fruchtarten enthalten sind

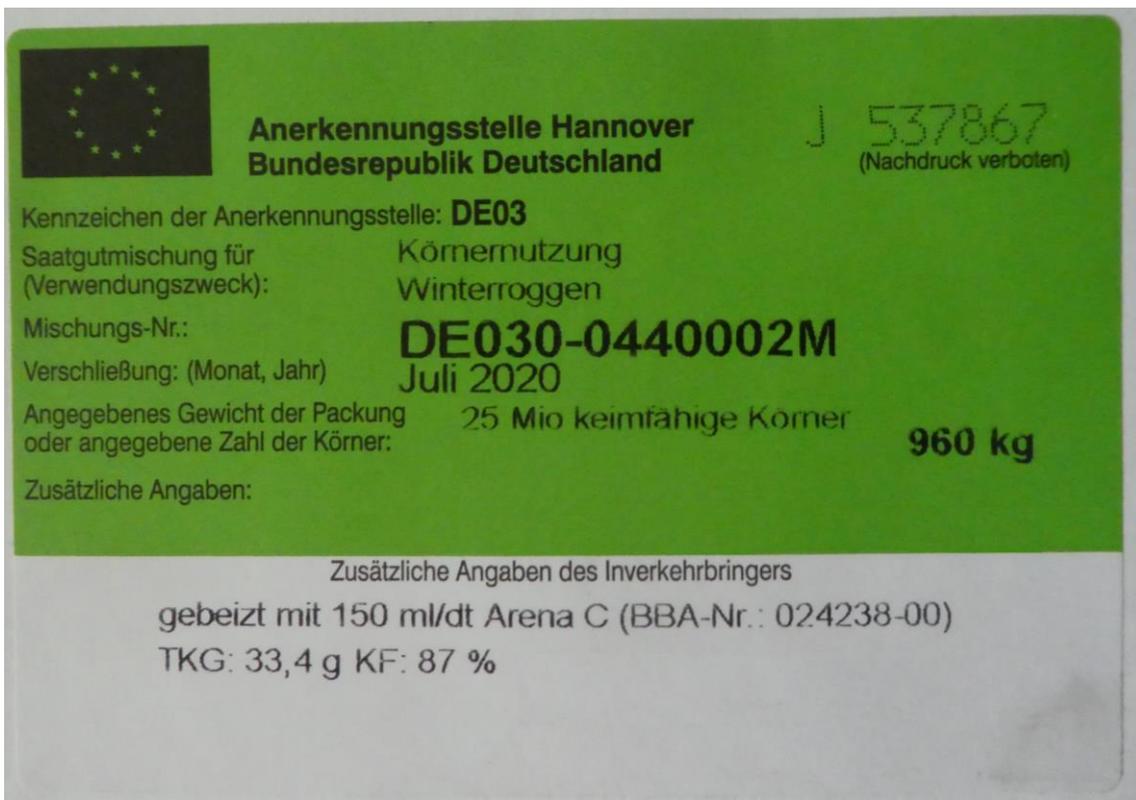


Bild 4: Grünes Etikett für Hybridroggen mit Populationsartenanteil

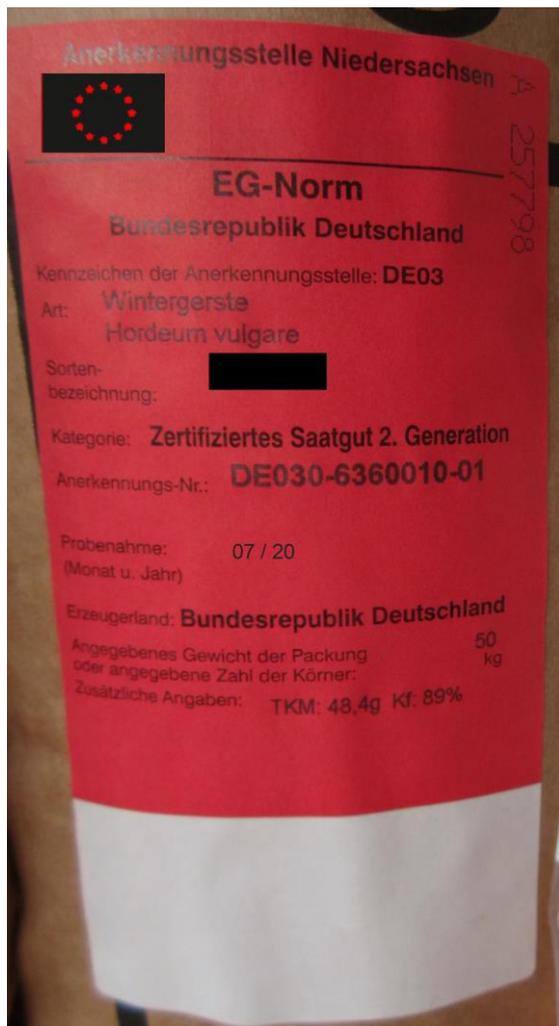


Bild 5: Rotes Etikett für Z2-Saatgut